

Reisekostenbetrug

Kein Kavaliersdelikt

Der unsachgemäße Umgang mit Reisekosten verursacht einen volkswirtschaftlichen Schaden, der jährlich bei weit über 2 Mrd. Euro liegt. Die Art der Vergehen ist sehr verschieden. Sie reicht vom fehlenden Abzug der Sachbezugswerte von den Verpflegungspauschalen über die private Nutzung geschäftlich erworbener Bonifikationen von Leistungsanbietern bis hin zu Reisen in Kategorien, die nicht den Reiserichtlinien entsprechen. Bei all diesen vermeintlichen Kavaliersdelikten eint die Täter ihr Unschuldsbewusstsein.

Reisekostenbetrug wird nicht als kriminell empfunden, sondern als Kompensation für vermeintliches Ungemach wahrgenommen, der dem Reisenden eben dadurch widerfährt, dass er reisen muss. Populäre Entschuldigungen lauten: »Reisen sind kein Vergnügen«, »wenn ich schon von zu Hause weg bin, soll es mir wenigstens an nichts fehlen« oder »ich opfere ja schließlich auch meine Freizeit auf Reisen«. Tatsächlich aber hat man es hier mit wohlfeilen Rechtfertigungsversuchen einer völlig inakzeptablen Selbstbedienungsmentalität zu tun.

Der mit Abstand größte Unternehmensschaden entsteht durch die Korruptierbarkeit der Reisenden, wobei man auch von Bestechlichkeit sprechen darf. Das

heißt, dass Zuwendungen von Lieferanten in Form von Gratifikationen bei häufiger Nutzung die Kaufentscheidung der Reisenden stark beeinflussen, obwohl dies häufig gegen die wirtschaftlichen Interessen des

Unternehmens verstößt. Als erfolgreichstes Instrument seiner Art ist hier das populäre Bonusprogramm »Miles & More« zu nennen.

Immer wieder kommt auch vor, dass die von der Reiserichtlinie vorgeschriebenen Kategorien bei Hotels und Mietwagen überschritten werden. Reisende sehen es nicht selten als unzumutbar an, in einem ordentlichen Mittelklasse-Hotel zu nächtigen oder in Fahrzeugen der Golf-Kategorie aufzutreten. Daher wird bisweilen beim Anbieter auf Firmenkosten eine höhere Kategorie gebucht.

Eine weitere Raffinesse besteht in einer richtlinienkonformen Hotelbuchung, die der Reisende nach Ankunft vor Ort storniert, um sich selbst in seinem bevorzugten Hotel einzuchecken, wobei dann dieser Beleg später stillschweigend zur Erstattung eingereicht wird. Dass demselben Reisenden bei seinem Urlaub mit der Familie ein preiswertes Appartement und ein Twingo als Mietwagen reicht, passt nicht ins Bild, ist aber oft genug schwer verständliche Realität. Die Welt ist voller Widersprüche!

Auch bei den Reiseebenkosten finden sich Möglichkeiten, um Zusatzprofite zu generieren. So sind eine abgerechnete Reinigung von Textilien, Telefongespräche, Bewirtungen, Gastgeschenke oder unterwegs erworbene Büromaterialien nicht zwangsläufig geschäftsreisebedingt. Zudem finden sich oft Belege für Alkoholika, Rauchwaren, Parfüm oder Süßigkeiten aus »Duty Free Shops« in den Abrechnungen, die angeblich für Kundentermine bestimmt gewesen sind.

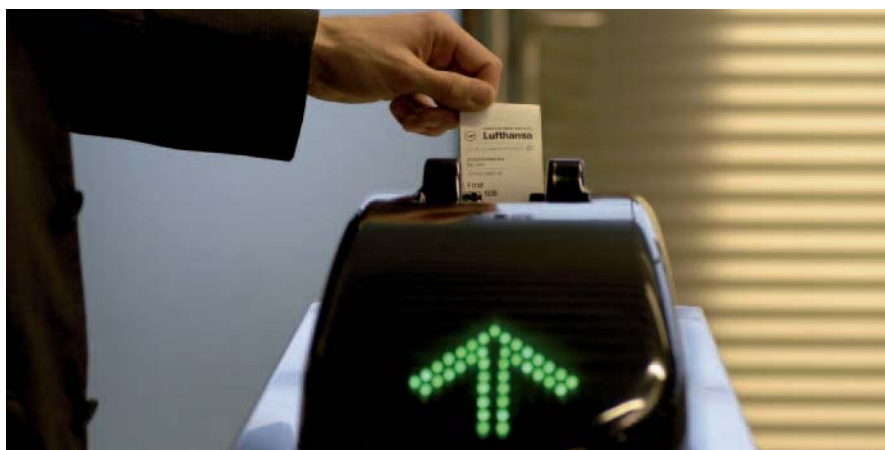
Gestaltungsraum für »kreative« Abrechnungen bieten auch Eigenbelege sowie Auslandsquittungen aus Ländern mit nicht jedermann bekannter Schrift. Für die Mitarbeiter in der Reisekosten-Abrechnung ist es schwer oder gar nicht feststellbar, ob der ihnen eingereichte Beleg nun das angegebene Geschäftsessen, einen Lebensmitteleinkauf oder den Kauf von Freizeithemden und T-Shirts dokumentiert, die ja notfalls auch als Kundengeschenke deklarierbar wären.

Alle diese Arten von Reisekostenbetrug sind nur möglich, wenn die Kontrollmechanismen im Unternehmen versagen. Dies aber stellt aus manchen Gründen nicht die Ausnahme, sondern die Regel dar, obwohl Reisekosten-Abrechnungen in vielen Betrieben vor der Erstattung von einem Vorgesetzten abzuzeichnen sind. Leider kommen die Vorgesetzten ihrer Controllingverantwortung hier nicht genug nach. So werden Belege meist ohne Kontrolle der Einzelpositionen genehmigt. Es sind ja nur »Peanuts« oder es gibt Wichtigeres zu tun. Zudem macht der Mitarbeiter vielleicht so einen guten Job, dass man nicht kleinlich sein will und ein Auge zudrückt. Oder die Mitarbeiter wissen, dass der Chef es auch so macht. Da ist es nicht gut, Staub aufzuwirbeln.

Unternehmen sollten sich durch Verzahnung des Reisebuchungs- und des Reisekosten-Abrechnungs-Prozesses sowie durch eine regelmäßige, neutrale Revision der eingereichten Abrechnungen schützen. Verstöße sollten konsequent geahndet werden. Reisekostenbetrug bietet immerhin einen stichhaltigen Grund, fristlos zu kündigen. ■



Jörg Martin



Lufthansa • »Check-in«-Lesegerät

Jörg Martin, Geschäftsführer CTC Corporate Travel Consulting, Bad Schwalbach